

Satzung

der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz

(Fassung vom 11.01.2022)

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Die Universitätsvertretung (im weiteren UV).....	1
§ 3 Organe gem. § 15 Abs. 2 HSG 2014 (Fakultätsvertretungen).....	2
§ 4 Entsendung in die Kollegialorgane gem. § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002.....	3
§ 5 Entsendung in den Senat	3
§ 5a Entsendung in die Fakultätsgremien.....	3
§ 6 Sitzungen.....	4
§ 7 Einberufung und Einladung der Universitätsvertretungssitzungen.....	5
§ 8 Tagesordnung.....	6
§ 9 Sitzungsteilnahme	6
§ 10 Sitzungsablauf.....	7
§ 11 Debatte.....	8
§ 12 Beschlussfassung und Abstimmungsgrundsätze.....	9
§ 13 Ausschüsse.....	10
§ 14 Protokolle	11
§ 15 Die*der Vorsitzende der ÖH Uni Graz	12
§ 16 Referate	13
§ 17 Prüfungsrecht der Mandatar*innen.....	14
§ 18 Durchführung von Urabstimmungen.....	15
§ 19 Bezeichnung der ÖH Uni Graz	16
§ 20 Interreferatstreffen und Referatssprecher*in	16
§ 21 Änderung und Inkrafttreten der Satzung.....	17

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt sinngemäß für alle Kollegialorgane der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz (ÖH Uni Graz) einschließlich deren Ausschüsse, mit Ausnahme der Wahlkommission.

§ 2 Die Universitätsvertretung (im weiteren UV)

(1) Die ÖH Uni Graz hat ihren Sitz in Graz. Ihr obliegen alle im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (im weiteren nur HSG 2014) beschriebenen Aufgaben (vor allem § 17), insbesondere:

- a) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder für den Bereich der jeweiligen Bildungseinrichtung sowie deren Förderung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft fallen;
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und über die Verteilung der aus den Studierendenbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel. An Bildungseinrichtungen mit Organen gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 sind den Studienvertretungen insgesamt mindestens 30 vH und den Fakultätsvertretungen mindestens 10 vH zur Verfügung zu stellen. Bei der Verteilung ist darauf zu achten, dass jedem dieser Organe ein zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlicher Mindestbetrag zur Verfügung steht;
- c) Verfügung über das Budget der Universitätsvertretung;
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss der ÖH Uni Graz;
- e) Beschlussfassung über die Bestellung einer*eines Wirtschaftsprüfer*in gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014;
- f) Führung der für die Erledigung der Aufgaben aller Organe der ÖH Uni Graz notwendigen Verwaltungseinrichtungen;
- g) Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen; h) Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreter*innen in Kommissionen und Unterkommissionen des Senates der Universität, insbesondere in die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002;
- i) Entsendung der Vertreter*innen der Studierenden in den Senat der Universität aus den Reihen der Studierenden der Universität nach dem Wahlverfahren gemäß § 52 HSG 2014 entsprechend dem Stimmenverhältnis (D'Hondt'sches Verfahren) der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen;
- j) Koordination der Tätigkeiten der Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 (Fakultätsvertretungen);
- k) Beschlussfassung über Richtlinien;
- l) und Beratung der Studienwerber*innen sowie der Studierenden.

(2) Die Funktionsperiode der UV beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni.

(3) Die Funktion als Mitglied der UV und ihrer Organe ist ein Ehrenamt. Unter §31 HSG 2014 sind die Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreter*in beschrieben.

(4) Die eingerichteten Organe der ÖH Uni Graz an der Karl-Franzens-Universität Graz (KFU Graz) sind:

- a) Für den Bereich der KFU Graz die Universitätsvertretung und ihre Ausschüsse gem. § 13 Abs. 3 Satzung der ÖH Uni Graz
- b) Für den Bereich der an der KFU Graz eingerichteten Fakultäten die gem. § 15 Abs. 2 HSG 2014 eingerichteten Organe (Fakultätsvertretungen)
- c) Für den Bereich der einzelnen Bachelor-, Master-, Diplom und Doktoratsstudien der KFU Graz, die für die jeweilige Funktionsperiode eingerichteten Studienvertretungen gem. § 15 Abs. 1 Z 5 HSG 2014
- d) Für die in § 51 HSG 2014 festgelegten Aufgaben die Wahlkommission

§ 3 Organe gem. § 15 Abs. 2 HSG 2014 (Fakultätsvertretungen)

(1) Die ÖH Uni Graz richtet folgende Organe gem. § 15 Abs. 2 HSG 2014 ein:

- a) Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften (FV GeWi)
- b) Fakultätsvertretung Naturwissenschaften (FV NaWi)
- c) Fakultätsvertretung Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (FV SoWi)
- d) Fakultätsvertretung Theologie (FV Theo)
- e) Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften (FV ReWi)
- f) Fakultätsvertretung Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaften (FV URBi)

(2) Die an der Universität eingerichteten Studienvertretungen, die Studien auf die sich ihre Zuständigkeit erstreckt, und die für diese Studienvertretungen wahlberechtigten Studierenden ergeben sich aus den Zuordnungen in der Tabelle der Anlage 1.

(3) Welche Studienvertretungen bzw. Entsendungsgemeinschaften berechtigt sind, gem. § 15 Abs.1 Z 5 HSG 2014 Studienvertreter*innen in die Organe laut Abs. 1 zu entsenden, ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(4) Entsendung in die Organe § 15 Abs. 2 HSG 2014:

Die Studienvertretungen bzw. Entsendungsgemeinschaften werden nach der Anzahl der ihnen zugehörigen Studierenden am Stichtag zur Erfassung der Wahlberechtigten (§ 47 Abs. 5 HSG 2014) geordnet und die Mandate der Reihe nach vergeben, so dass jede Studienvertretung bzw. Entsendungsgemeinschaft ein Mandat erhält. Sollte die Anzahl der zu vergebenden Mandate größer als die Zahl der Studienvertretungen bzw. Entsendungsgemeinschaften sein, so werden die restlichen Mandate nach der ersten Vergaberunde gemäß dem d'Hondtschen Verfahren aufgeteilt. Wenn innerhalb einer Studienvertretung oder Entsendungsgemeinschaft bis zum Beginn der Funktionsperiode keine Einigung über das zu entsendende Mandat/die zu entsendenden Mandate zustande kommt, wird das Mandat/werden die Mandate nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die anderen Studienvertretungen bzw. Entsendungsgemeinschaften aufgeteilt.

(5) Für die Zuweisung und das Erlöschen der Mandate gilt § 55 Abs. 3 HSG 2014 sinngemäß. Erlischt ein Mandat, so ist die betreffende Studienvertretung oder Entsendungsgemeinschaft aufgefordert, das Mandat nach zu entsenden.

§ 4 Entsendung in die Kollegialorgane gem. § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002

(1) Bei Entsendung und Abberufung von Studienvertreter*innen in die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG 2002 und in staatliche Behörden werden die zuständigen Studienvertretungen bzw. Organe §15 Abs. 2 HSG 2014 von der UV (der*dem Vorsitzenden) zur Nominierung von Studienvertreter*innen aufgefordert. Die UV entsendet anhand dieser Nominierungen.

(2) Bei interdisziplinären Curricula-Kommissionen oder neu eingerichteten Studien, bei denen die Zuständigkeit einer Studienvertretung nicht eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Nominierung durch das fachlich am nächsten stehende Organ nach § 15 Abs. 2 HSG 2014.

§ 5 Entsendung in den Senat

(1) Die Entsendung in den Senat erfolgt nach § 17 Abs. 8 HSG 2014. Die*Der Zustellungsbevollmächtigte (ZBV) der entsendungsberechtigten wahlwerbenden Gruppen gibt die Nominierung der*dem Vorsitzenden der UV schriftlich bekannt. Bei der darauffolgenden Entsendung der Studienvertreter*innen in den Senat ist über einen Gesamtorschlag abzustimmen. Dieses Prozedere ist auch beim Ausscheiden einzelner Senatsmitglieder durchzuführen.

(2) Die Nominierung der Ersatzmitglieder erfolgt ebenfalls nach dem in § 5 Abs. 1 (Entsendung der Senatsmitglieder) festgelegten Verfahren. Das verhinderte Senatsmitglied ist aufgefordert, ausschließlich aus dieser Liste ein Ersatzmitglied für die Sitzung zu bestimmen, wobei auch eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes studentisches Hauptmitglied möglich ist.

§ 5a Entsendung in die Fakultätsgremien gemäß §11 Organisationsplan der Universität Graz

(1) Die Entsendung in die Fakultätsgremien erfolgen durch die an der jeweiligen Fakultät eingerichteten Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014. Dabei kommt den jeweiligen Studienvertretungen und Entsendungsgemeinschaften, welche Studierendenvertreter*innen in die Fakultätsvertretungen entsenden, das Nominierungsrecht nach Maßgabe von § 5a lit. a-c zu. Die Fakultätsvertretung hat anhand dieser Nominierungen über einen Gesamtorschlag abzustimmen.

- a) Sofern die Anzahl an Studierendenvertreter*innen im Fakultätsgremium der Zahl der Studienvertretungen entspricht, steht jeder Studienvertretung/Entsendungsgemeinschaft das Recht zu, eine Person für das Fakultätsgremium zu nominieren.
- b) Sollten dem Fakultätsgremium mehr Studierendenvertreter*innen angehören, als es Studienvertretungen/Entsendungsgemeinschaften gibt, so hat jede Studienvertretung/Entsendungsgemeinschaft das Recht, eine Person zu nominieren. Für die übrigen Plätze fällt das Nominierungsrecht den nach der Zahl der Wahlberechtigten gemäß dem d'Hondtschen Verfahren gereihten Studienvertretungen/Entsendungsgemeinschaften zu.
- c) Sollten dem Fakultätsgremium weniger Studierendenvertreter*innen angehören, als es Studienvertretungen/Entsendungsgemeinschaften gibt, so fällt das

Nominierungsrecht den größten, nach der Zahl der Wahlberechtigten gereichten Studienvertretungen/Entsendungsgemeinschaften, zu.

§ 6 Sitzungen

(1) Die UV fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von der*dem Vorsitzenden gemäß dem HSG 2014 und gemäß der Satzung einberufen werden.

(2) An universitätsweiten vorlesungsfreien Tagen darf keine Universitätsvertretungssitzung stattfinden.

(3) Ausgenommen von Absatz 2 sind Ausschüsse. Diese können außer:

- a) vom 1. Juli bis zum 31. August
- b) vom 20. Dezember bis 10. Jänner
- c) eine Woche vor und nach Ostersonntag immer Sitzungen abhalten.

(4) Eine Sitzung ist grundsätzlich unter physischer Anwesenheit der Mitglieder der UV in Graz abzuhalten. Sollte ein physisches Zusammentreten der UV nicht möglich sein (z.B. aufgrund von höherer Gewalt), ist die Abhaltung von Sitzungen, Beratungen und Beschlussfassungen virtuell in Form einer Audio- bzw. Videokonferenz zulässig, wenn die Verhinderung voraussichtlich mindestens vier Wochen anhält. Die in der UV vertretenen wahlwerbenden Gruppen bzw. ihre zustellungsbevollmächtigten Personen müssen nachweislich schriftlich darüber informiert werden. In virtuell durchgeführten Sitzungen sind geheime Abstimmungen und Personenwahlen nur in begründeten Fällen und ausschließlich mit rechtssicheren Tools zulässig, wobei insbesondere die Einhaltung der Grundsätze des persönlichen, gleichen und geheimen Wahlrechts sichergestellt sein muss. Mindestens zwei Tools müssen spätestens 48 Stunden vor der Sitzung allen Mandatar*innen bekanntgegeben werden. Es ist spätestens 24 Stunden vor der Sitzung ein Testlauf mit diesen Tools durchzuführen. Das zu geheimen Abstimmungen und Personenwahlen herangezogene Tool muss mit einfacher Mehrheit der UV genehmigt werden.

(5) Für die virtuelle Durchführung der gesamten Sitzung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. es ist darauf zu achten, dass die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder in gleicher Weise und Güte wie in Präsenz sichergestellt ist.
2. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:
 - a) die Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.
 - b) die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (zB. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.
 - c) ein gleicher Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder über die Verwendung des Kommunikationsmittels und des Sitzungsablaufes muss gewährleistet sein.
 - d) die Art der Durchführung der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.

3. die Mandatar*innen müssen sich zu Beginn der Sitzung und bei Verlangen von mindestens drei Mandatar*innen durch das Sichtbarmachen ihres Gesichtes identifizieren können. Ebenso kann die Sitzungsleitung bei Abstimmungen die Identifizierung der Mandatar*innen durch Sichtbarmachung ihres Gesichts verlangen.

(6) Die Mandatar*innen und anderen Mitglieder der Universitätsvertretung sind bei der Erlangung der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bestmöglich zu unterstützen. Im Fall, dass es während der Durchführung der Sitzung zu Störungen der Verbindung zu den von virtuell zugeschalteten Mitgliedern verwendeten technischen Kommunikationsmitteln kommt, hat der Versuch einer Kontaktaufnahme (zB telefonisch) durch den*die Vorsitzende*n zu erfolgen. Nach 10 Minuten ohne Rückmeldung ist das betroffene Mitglied der UV als abwesend zu führen. Im Falle einer erfolgreichen Kontaktaufnahme ist erst nach 20 Minuten ohne erfolgreiche Wiederverbindung zur Sitzung gemäß §2 das betroffene Mitglied der UV als abwesend zu führen.

(7) Die Regelungen in der Satzung für die Durchführung von Sitzungen sind auf Online Sitzungen sinngemäß anzuwenden, sofern nicht explizit anders geregelt.

(8) Mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn sind die genauen Modalitäten, Informationen zur verwendeten Software und ggf. Zugangsdaten dazu an alle Mitglieder der UV per E-Mail auszusenden.

§ 7 Einberufung und Einladung der Universitätsvertretungssitzungen

(1) Die*der Vorsitzende hat die Mandatar*innen wenigstens zweimal in jedem Semester zu ordentlichen Sitzungen einzuladen. Die Einladung zu dieser Sitzung hat 14 Tage vorher ausgesandt zu werden (Datum des Poststempels auf der Aussendung). Bei der ersten ordentlichen Sitzung sind die Termine der ordentlichen Sitzungen auf die Kalenderwoche genau bekanntzugeben.

(2) Die*der Vorsitzende hat ferner eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens 20 vH der Mandatar*innen schriftlich unter Angabe der vorzuschlagenden Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge dies verlangen. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen einberufen werden und hat spätestens sieben Tage nach Einladung stattzufinden. Die Einladung zur Sitzung hat zumindest zwei Tage vor deren Abhaltung per Post zu ergehen.

(3) Unterlässt die*der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Antragsteller*innen berechtigt, nach Ablauf der Einladungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung der UV einzuberufen.

(4) Wird die*der Vorsitzende der UV schriftlich über einen Antrag „Abwahl durch Neuwahl“ informiert, muss sie*er binnen drei Tagen eine ordentliche Sitzung der UV unter Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes einberufen.

(5) Die Einladungen zu den Sitzungen der UV sind an alle Mitglieder der UV mit rekommandiertem Schreiben, bei Vorliegen einer Verzichtserklärung auf ein rekommandiertes Schreiben per Brief auszuschicken. Sie haben Zeit, Ort und Tagesordnung der

Universitätsvertretungssitzung zu enthalten. Verzichtet die*der Mandatar*in auf ein rekommandiertes Schreiben, so kann auf ihren*dessen Wunsch die Aussendung brieflich oder per E-Mail erfolgen.

(6) Sitzungen der Universitätsvertretung haben in barrierefreien und barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten der Universität stattzufinden.

§ 8 Tagesordnung

(1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von der*dem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der anhängigen Fragen und Probleme festgesetzt. Für eine außerordentliche Universitätsvertretungssitzung müssen die Tagesordnungspunkte, insbesondere die Gründe für die außerordentliche Sitzung, explizit in der Einladung aufgelistet werden.

(2) Auf Antrag von jeder*m der Mandatar*innen der UV, der bis 48 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzubringen ist, sind zusätzliche Punkte in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen. Später eingelangte Vorschläge zur Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit bei derselben Sitzung ausschließlich bei dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ behandelt werden, ansonsten werden sie bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung zurückgestellt.

(3) Jede Tagesordnung einer UV-Sitzung hat die folgenden Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Aufruf der Mitglieder und Referent*innen, sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- d) Bericht der*des Vorsitzenden und ihrer*seiner Stellvertreter*innen
- e) Bericht der Fakultätsvertretungsvorsitzenden und interfakultären Studierendenvertretungen
- f) Bericht der einzelnen Referent*innen (in zumindest schriftlicher Form) g) Bericht der einzelnen Ausschussvorsitzenden und der Vorsitzenden der eingerichteten Arbeitsgruppen
- h) Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden
- i) Allfälliges

(4) Im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Anträge gestellt werden.

§ 9 Sitzungsteilnahme

(1) Der UV gehören die Mandatar*innen mit Sitz und Stimme sowie die Referent*innen der UV, die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen mit Rede- und Antragsrecht an. Die Ausschussvorsitzenden gehören ebenso der UV an. (§ 16 Abs. 1 Z 3 HSG 2014)

(2) Auf Antrag von jeder*m Mandatar*in kann die UV oder können die Ausschüsse Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Die Sitzungen der UV und der Ausschüsse sind öffentlich, wobei die UV oder die Ausschüsse die Anwesenheit von Zuhörer*innen mit einfacher Mehrheit bei einzelnen Punkten der Tagesordnung ausschließen kann.

(4) Für einen Beschluss der UV oder eines Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit das HSG 2014 kein anderes Quorum festlegt.

(5) Ein ständiger Ersatz kann in jeder ordentlichen Sitzung unter Beachtung des §59 Abs. 2 und Abs.3 HSG 2014 bekannt gegeben werden.

(6) Stimmrechtsübertragungen sind wie Wortmeldungen zur Satzung zu behandeln und namentlich bekanntzugeben.

§ 10 Sitzungsablauf

(1) Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, erteilt das Wort und bringt Anträge zur Abstimmung.

(2) Die*der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer*seiner Stellvertreter*innen mit deren Einverständnis abzugeben. Die*der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit der Führung der Redner*innenliste und der Führung des Beschlussprotokolls zu beauftragen.

(3) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, dem Aufruf der Mitglieder, sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(4) Zur Durchsetzung des satzungskonformen Ablaufes der Sitzung stehen der*dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Verweis zur Sache.
- b) Erteilung eines Ordnungsrufes.
- c) Entziehung des Wortes: dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen, wenn die Maßnahmen § 10 Abs. 4 lit a und lit b dieser Satzung für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
- d) Vertagung der Sitzung (Zeit und Ort des Wiederbeginns sind in der Sitzung bekannt zu geben).
- e) Unterbrechung der Sitzung auf maximal 1 Stunde.

(5) Jede in der UV vertretene wahlwerbende Gruppe (laut HSG 2014) kann im Laufe einer Sitzung höchstens viermal eine Unterbrechung der Sitzung für eine Gesamtdauer von höchstens 30 Minuten für alle vier Unterbrechungen verlangen. Die*der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen. Wenn die Sitzung länger als sechs Stunden dauert, erhöht sich ab diesem Zeitpunkt für alle weiteren angefangenen drei Stunden die insgesamt in dieser Sitzung zur Verfügung stehende Unterbrechungszeit jeder in der UV vertretenen wahlwerbenden Gruppe um zehn Minuten und die Anzahl der Unterbrechungen um eine. Die Unterbrechungen zählen nicht zur Sitzungszeit.

§ 11 Debatte

(1) Die*der Antragsteller*in des Tagesordnungspunktes erhält das Wort am Anfang der Debatte, die übrigen Redner*innen in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.

(2) Wer „zur Satzung“ das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort.

(3) „Ad-hoc“-Wortmeldungen müssen sich auf die letzte Wortmeldung beziehen und sind so kurz wie möglich zu halten. Wer einen Tatsachenirrtum korrigieren möchte, erhält sofort das Wort und hat eine Minute Zeit, diesen zu korrigieren. Die Korrektur eines Tatsachenirrtums hat möglichst kurz zu sein, dem*der Redner*in kann dabei das Wort vom*von der Vorsitzenden entzogen werden, wenn sich seine*ihre Rede nicht auf die Korrektur eines Tatsachenirrtums bezieht.

(4) Die Reihenfolge der vorgemerkten Redner*innen wird unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:

- a) Vertagung der Angelegenheit
- b) Schluss der Redner*innenliste zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag
- c) Antrag auf Änderung der Abstimmungsreihenfolge der Anträge
- d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (maximal zehn Minuten)
- e) Antrag auf geheime Abstimmung (§ 12 Abs 8)
- f) Antrag auf namentliche Abstimmung
- g) Zuweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss
- h) Auslegung der Satzung

Diese Unterbrechung ist bei einem laufenden Antrag zur Satzung nicht zulässig mit Ausnahme von § 11 Abs. 4 lit. h.

(5) Grundsätzlich ist für Tagesordnungspunkte der UV oder der Ausschüsse keine Redezeitregelung vorgesehen. Auf Beschluss und mit Begründung kann die UV oder die Ausschüsse eine Redezeitregelung am Beginn eines Tagesordnungspunktes unter Angabe der Redezeit jeder*s Redner*in beschließen.

(6) Zu all diesen Anträgen erhält nur noch ein*e Contraredner*in pro in der UV vertretenen wahlwerbenden Gruppe (laut HSG 2014) das Wort, sodann gelangen sie sofort zur Abstimmung.

(7) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Punktes oder die Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss angenommen, erhält zu der betreffenden Angelegenheit niemand mehr das Wort.

§ 12 Beschlussfassung und Abstimmungsgrundsätze

(1) Bei Anträgen unterscheidet man:

- a) Hauptanträge
- b) Zusatzanträge
- c) Gegenanträge

(2) Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag; Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages erweitert oder beschränkt; ein Gegenantrag ist ein mit dem Inhalt des Hauptantrages in wesentlichen Bereichen nicht zu vereinbarender Antrag, der sich auf den Verhandlungsgegenstand des Hauptantrages bezieht.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

- a) Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist jedoch über den Hauptantrag abzustimmen.
- b) Die Reihung der Anträge wird von der*dem Vorsitzenden vorgenommen, die*der im Zweifelsfall auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet.

(4) Zur Annahme eines Antrages ist, sofern in dieser Satzung oder im HSG 2014 nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nur Pro- und Contrastimmen entscheiden über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages. Stimmenthaltungen haben zusätzlich protokolliert zu werden und senken das Quorum der UV.

(5) Anträge sind so zu formulieren, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden

kann. (6) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Bei Abstimmung über einen Antrag werden die Stimmen in folgender Reihenfolge festgestellt:

- a) Prostimmen
- b) Enthaltungen
- c) Gegenstimmen

(8) Auf Verlangen von 10vH der Mandatar*innen ist eine geheime, schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Mandatar*innen werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu legen. Wer bei Aufruf seines*ihres Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben bzw. nicht mehr abstimmen. Ein nicht lesbarer Stimmzettel ist als ungültig zu qualifizieren. Bei Ungültigkeit des Wahlausganges ist die geheime Abstimmung zu wiederholen.

(9) Personenwahlen sind jedenfalls geheim durchzuführen. Über jede zu wählende Funktion ist getrennt abzustimmen. Auf Beschluss der Mandatar*innen können diese jedoch auch en bloc durchgeführt werden. (mehrere Personen getrennt auf einem Stimmzettel)

(10) Die*der Vorsitzende hat eine namentliche Abstimmung bei nicht geheimen Abstimmungen anzuordnen, sofern ihr*ihm das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint.

(11) Protokollierungen des Stimmverhaltens sind zulässig.

§ 13 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern und werden nach dem d'Hondtschen Verfahren (siehe § 52 HSG 2014) beschickt.

(2) Die Konstituierung der Ausschüsse muss die*der Vorsitzende innerhalb der ersten 2 Monate des auf die Wahl folgenden Semesters einberufen.

(3) Die UV an der KFU Graz richtet folgende Ausschüsse ein:

- a) Den Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten; er berät über den Jahresvoranschlag und den Jahresabschluss vor der Beschlussfassung in der UV. Ihm sind Finanz-, Budget- und Wirtschaftsangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung zur Beratung zuzuweisen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen und/oder Ausgaben von über 8000 Euro verbunden sind, erfordert einen Beschluss des Ausschusses für Finanz-, Wirtschafts-, und Vermögensangelegenheiten. Sind mit einem Rechtsgeschäft Einnahmen und/oder Ausgaben von über 18 000 Euro verbunden, erfordert der Abschluss dieses Rechtsgeschäfts einen Beschluss der UV.
- b) Den Ausschuss für Sonderprojekte; er berät über die Genehmigung von eingereichten Sonderprojekten.
- c) Den Ausschuss für Bildung, Politik und Gesellschaftskritik.

(4) Die Beschlüsse der Ausschüsse müssen in der nächsten Sitzung der UV genehmigt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus der Mitte ihrer Mitglieder durch die Ausschüsse selbst gewählt.

(6) Die Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse sind mindestens 7 Tage vor dieser unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeschrieben zur Post zu geben. Bei vorliegender Verzichtserklärung des Mitglieds kann auch mittels nicht rekommandiertem Schreiben eingeladen werden. Die Einladung kann per Mail auf die zur Kandidatur bei den ÖH Wahlen oder bei der Nachnominierung bekanntgegebene E-Mail -Adresse oder auf Wunsch des*der Mandatar*in auf eine andere E-Mail-Adresse versendet werden.

(7) Die Tagesordnung ist von der*dem Vorsitzenden des Ausschusses bzw. von der*dem Vorsitzenden der UV derart zu erstellen, dass alle anhängigen Angelegenheiten rechtzeitig erledigt werden können.

(8) Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Anwesenheit bei Ausschusssitzungen verpflichtet, können aber ständige Ersatzmitglieder nominieren.

(10) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder der ÖH Uni Graz sein.

(11) Die*der Vorsitzende ist verpflichtet, bei allen wichtigen Entscheidungen die zwischen zwei UV-Sitzungen zur Entscheidung anstehen, den zuständigen Ausschuss mit dieser Frage zu befassen bzw. zumindest dessen Mitglieder in die Beratungen einzubeziehen und eine möglichst konsensuale Lösung anzustreben. Besteht diese Möglichkeit nicht, so handelt die*der Vorsitzende der ÖH Uni Graz für die UV.

(12) Zu den Sitzungen der Ausschüsse wird auch jeweils ein*e Vertreter*in der nicht in diesem Ausschuss vertretenen Fraktionen mit beratender Stimme zugezogen.

(13) Den Ausschüssen gehören die zuständigen Referent*innen mit beratender Stimme an.

(14) Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben die*den Vorsitzende*n der UV über die Abhaltung von Sitzungen zu informieren und haben in der UV ein Rederecht, sowie ein Antragsrecht in den Angelegenheiten ihres Ausschusses.

(15) Zusätzlich zu den Ausschüssen können zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit einem klaren Arbeitsauftrag mit einfacher Mehrheit der UV eingerichtet werden. Für diese ist von jeder in der UV vertretenen wahlwerbenden Gruppe (laut HSG 2014) ein*e Vertreter*in zu nominieren. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird der*die Vorsitzende der Arbeitsgruppe bestimmt. Nominierungen in Arbeitsgruppen erfolgen durch die einzelnen ZBV. Auf stellvertretende Ausübung eines Arbeitsgruppenmandates durch Ersatzpersonen kommen dieselben Regelungen wie bei Ausschüssen zur Anwendung. Sollte der*die Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Einberufung oder anderen Verpflichtungen nicht nachkommen, geht diese Pflicht auf die*den Vorsitzenden der UV über.

§ 14 Protokolle

(1) Über die Sitzungen der UV und ihrer Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind nach Möglichkeit in Form von Tonbandaufzeichnungen zu führen, die den gesamten Verlauf der Sitzung dokumentieren. Die*der Vorsitzende hat zusätzlich eine Person mit der Führung des Beschlussprotokolls zu beauftragen.

(2) Die Tonbandaufzeichnung ist spätestens 3 Werktage nach der Sitzung im Sekretariat der ÖH Uni Graz öffentlich zugänglich zu machen. Bei Fehlen einer Tonbandaufzeichnung ist binnen 3 Wochen das Beschlussprotokoll auf dieselbe Weise öffentlich zugänglich zu machen. Die Reinschrift des Protokolls ist von der*dem Vorsitzenden und der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen. Die*der Vorsitzende hat dabei Sorge zu tragen, dass die Geheimhaltungsbestimmungen bei nicht öffentlichen Teilen der Sitzung gewahrt werden.

(3) Den Mitgliedern der UV bzw. der Ausschüsse ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung eine Abschrift des Protokolls der letzten ordentlichen Sitzung beizufügen. Bei der einer außerordentlichen Sitzung folgenden ordentlichen oder außerordentlichen UV-Sitzung ist jedenfalls ein Protokoll der letzten außerordentlichen Sitzung beizufügen.

(4) Das den Mandatar*innen ausgesandte Protokoll hat zumindest Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder, die gestellten Anträge, die Art der Beschlussfassung und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten. Darüber hinaus sind die einzelnen Wortmeldungen so wiederzugeben, dass sich daraus der inhaltliche Verlauf der Debatten über die in Verhandlung stehenden Punkte erkennen lässt.

(5) Mitglieder der UV oder deren Ausschüsse können auf die Zusendung aller oder bestimmter Protokolle schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der UV bzw. der*des Ausschussvorsitzenden verzichten.

(6) Die Protokolle in Reinschrift werden im ÖH-Sekretariat aufgelegt und auf der offiziellen Homepage der ÖH Uni Graz zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der ÖH gestellt. Beim Auflegen im Sekretariat soll darauf geachtet werden, dass durch entsprechende Methoden (z.B. Aushang vor dem Sekretariat) auch leicht erkenntlich ist, wo die Protokolle genau aufliegen und erhältlich sind. Zusätzlich sollen die wichtigsten Beschlüsse der UV in der öffentlichen Publikation der ÖH veröffentlicht werden.

§ 15 Die*der Vorsitzende der ÖH Uni Graz

(1) Die*der Vorsitzende vertritt die ÖH Uni Graz nach außen. Ihr*ihm obliegt die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der UV und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Alle Organe der UV sind an die im Rahmen der Beschlüsse der UV erfolgten Weisungen des*der Vorsitzenden gebunden.

(2) Die*der Vorsitzende kann die Erledigung von genau bestimmten Angelegenheiten oder Projekten dauerhaft an ihre*seine Stellvertreter*innen übertragen. Diese handeln im Auftrag und unter Verantwortung der*des Vorsitzenden. Die beabsichtigte Beauftragung ist der UV bekanntzugeben und in deren nächsten Sitzung zu behandeln.

(3) Die*der Vorsitzende ist für die ÖH Uni Graz verhandlungs- bzw. zeichnungsberechtigt. Sie*er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl der*des Vorsitzenden führt die*der erste stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl einer*eines Vorsitzenden die Geschäfte der ÖH Uni Graz.

(4) Die*der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsverteilung für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu erlassen, darin ist insbesondere festzuhalten, welche ihrer*seiner Aufgaben an die beiden Stellvertreter*innen übertragen werden. Diese Geschäftsverteilung bzw. sämtliche zukünftige Änderungen sind vor deren Inkrafttreten der UV zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der*dem Vorsitzenden obliegen die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeiten aller Organe der UV der ÖH Uni Graz. Insbesondere obliegen ihr*ihm die Zuteilungen von Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb der ÖH Uni Graz.

(6) Die*der Vorsitzende erlässt in Zusammenarbeit mit den Mandatar*innen der UV und den Fakultätsvertretungen zu Beginn jeder Funktionsperiode eine für die ÖH an der KFU Graz einheitliche Dienstordnung sowie eine Gebarungsordnung. Diese sind mit der Einladung zur ersten auf die Konstituierung folgenden ordentlichen UV-Sitzung auszusenden und bedürfen der Genehmigung durch die UV. Diese gelten bis zur Genehmigung einer neuen Dienst- bzw. Gebarungsordnung. Die erste, ursprüngliche Dienst- bzw. Gebarungsordnung ist von der UV zu beschließen.

(7) Die Einstellung von Angestellten und die Zuteilung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen zu den Referaten erfolgt durch die*den Vorsitzende*n auf Vorschlag der*des zuständigen Referent*innen. Sie*er schlägt die Referent*innen der UV zur Wahl vor. Weiters sind bzgl. der Dienstverträge von Angestellten die in § 42 Abs. 6 HSG 2014 normierten Pflichten einzuhalten.

(8) Der*Dem Vorsitzenden sowie seinen*ihrer Stellvertreter*innen gebührt eine Funktionsgebühr lt. §31 Abs. 1a HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss durch die UV festzulegen.

(9) Die Verantwortlichkeit der*des Vorsitzenden erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode, mit dem Tag ihres*seines Rücktrittes oder ihrer*seiner Abwahl.

(10) Die*der Vorsitzende hat allen Mandatar*innen und Fakultätsvertretungsvorsitzenden einen schriftlichen Bericht über seine*ihre Tätigkeiten, alle 8 Wochen zukommen zu lassen. Besonders Vernetzungstermine mit Mitgliedern des Rektorats, Termine mit Vertreter*innen politischer Gremien und außergewöhnliche Personaländerungen sind unbedingt in diesem Bericht anzuführen.

§ 16 Referate

(1) An der ÖH Uni Graz sind folgende Referate eingerichtet:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Referat für Bildungspolitik
- c) Referat für Soziales
- d) Referat für Arbeit und First Generation Students
- e) Referat für ausländische Studierende
- f) Referat für Barrierefreiheit
- g) Referat für feministische Politik
- h) Kulturreferat
- i) Referat für Menschenrechte, Gesellschaftspolitik und Ökologie
- j) Referat für Organisation und Digitalisierung
- k) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- l) Referat für Generationenfragen
- m) queer-Referat
- n) Referat für Internationales
- o) Referat für Sport und Gesundheit

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referent*innen, die von der*dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung mit mindestens 14-tägiger Dauer der UV zur Wahl vorgeschlagen werden. Bis zur Beschlussfassung der UV über die Bestellung der*des Referent*in können von der*dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate oder mit der Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten der ÖH Uni Graz für maximal 4 Monate vorläufig betraut werden.

(3) Die Referent*innen haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Richtlinien, die sie von der*dem Vorsitzenden erhalten haben und die Beschlüsse der UV einzuhalten.

(4) Die Referent*innen haben der*dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Semester hat jede*r Referent*in der UV einen schriftlichen Bericht für das kommende Semester vorzulegen.

(5) Die Verantwortlichkeit der Referent*innen beginnt mit der Wahl durch die UV oder mit ihrer Einsetzung durch die*den Vorsitzende*n und endet mit Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktritts bzw. der Enthebung.

(6) Treten Referent*innen im Namen der ÖH Uni Graz mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlungen, so haben sie der*dem Vorsitzenden der ÖH Uni Graz hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Den Referent*innen, der*dem stellvertretenden Wirtschaftsreferent*in sowie den Sachbearbeiter*innen gebührt eine Funktionsgebühr lt. §31 Abs. 1a HSG 2014. Diese ist durch folgende Kriterien festzulegen: die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die Größe des Aufgabenbereiches, der zeitliche Aufwand, der Sachaufwand und die Anzahl der Personen, die sich eine Aufgabe teilen. Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren ist unter Bezugnahme auf diese Kriterien durch Beschluss durch die UV festzulegen.

§ 17 Prüfungsrecht der Mandatar*innen

(1) Die Mandatar*innen sind berechtigt bei Sitzungen der UV, in den Ausschüssen und während der Dienststunden der ÖH Uni Graz Auskünfte über alle die ÖH Uni Graz betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Diese Auskünfte können auch schriftlich verlangt werden. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auf die*den Vorsitzende*n, ihre*seine Stellvertreter*innen, sämtliche Referent*innen sowie die Buchhaltung.

(2) Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich, so haben die*der Vorsitzende bzw. die Referent*innen die Auskunft binnen 10 Tagen auf schriftlichem Wege zu erteilen. Diese Frist verlängert sich, sollte mindestens die Hälfte der Frist in der LV-freien Zeit liegen, auf 14 Tage.

(3) Falls es sich um eine Anfrage während einer Sitzung handelt, sind Auskünfte auch im Protokoll für die Sitzung festzuhalten.

(4) Die Mandatar*innen der UV sind berechtigt, in die schriftlichen Unterlagen der ÖH Uni Graz Einsicht zu nehmen und Kopien anzufertigen.

(5) Die*der Mandatar*in hat bei der Überprüfung die übliche Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten zu wahren und wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie*er persönlich für den Schaden, der der ÖH Uni Graz aus der missbräuchlichen Verwendung und/ oder Veröffentlichung der duplizierten Unterlagen, entsteht, haftet.

(6) Die ZBV können von der Liste ihrer in der UV vertretenen wahlwerbenden Gruppe, soweit diese in der UV vertreten ist, eine Person nominieren, welcher Einsichts-, Prüf- und Anfragerecht gleich einem*r Mandatar*in zukommen. Diese Person muss eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben, die die Person verpflichtet, die eingesehenen Daten ausschließlich für die Beratung der Mandatar*innen ihrer wahlwerbenden Gruppe zu verwenden.

§ 18 Durchführung von Urabstimmungen

(1) Die Abstimmung muss innerhalb von zehn Wochen nach Beschluss durch die UV durchgeführt werden. Der genaue Zeitpunkt wird von der UV mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt einer von der UV zu diesem Zweck einzurichtenden Wahlkommission. Jede zum Zeitpunkt des Beschlusses für die Durchführung einer Urabstimmung bestehende Fraktion der UV, sowie Fraktionen, die bei den vorangegangenen ÖH-Wahlen die 1,5%-Hürde auf UV-Ebene übersprungen haben, haben das Recht eine Person in die Wahlkommission zu entsenden. Der Rest einer von der UV festgelegten Mitgliederzahl wird unter den in der UV vertretenen Fraktionen nach d'Hondt verteilt. Die*der Vorsitzende der Universitätsvertretung nimmt an den Sitzungen der Wahlkommission mit beratender Stimme teil. Fällt eine Urabstimmung mit einer ÖH- Wahl zusammen, ist die Durchführung der Urabstimmung der Wahlkommission der Wahl zu überlassen (§ 62 Abs. 5 HSG 2014).

(3) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n, die*der für die organisatorische Durchführung der Wahl zuständig ist. Dabei ist diese*r von der*dem Vorsitzenden der UV organisatorisch und finanziell entsprechend der Beschlüsse der Wahlkommission zu unterstützen.

(4) Die Abstimmung muss unter Angabe von Ort, Zeit und abzustimmender Frage in den offiziellen Medien der ÖH Uni Graz, sowie durch Aushang in den Räumlichkeiten der ÖH Uni Graz mindestens zwei Woche vor der Abstimmung durch die*den Vorsitzende*n bekannt gemacht werden.

(5) Zur Abstimmung sind sämtliche ordentliche Studierende der KFU Graz berechtigt. Die Abstimmung muss schriftlich, geheim und persönlich in den Räumlichkeiten der KFU Graz oder der ÖH Uni Graz durchgeführt werden.

(6) Die Dauer der Abstimmung muss von der Universitätsvertretung beschlossen werden, darf aber drei Tage und eine Öffnungszeit von in Summe 30 Stunden nicht überschreiten. Die Abstimmung wird von der*dem Vorsitzenden geleitet.

(7) Die abzustimmende Frage muss mit Ja oder Nein beantwortbar sein. Die Zustellungsbevollmächtigten der in der UV vertretenen Fraktionen nominieren je eine*n Vertreter*in zur Auszählung der Stimmen. Die Ergebnisse werden von je einer*einen, von der*dem Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden Fraktion zu nominieren Vertreter*in der in der UV vertretenen Fraktionen ausgezählt. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen wird von der*dem Vorsitzenden geleitet.

(8) Die Verlautbarung des Ergebnisses muss innerhalb einer Woche nach Durchführung in den Räumlichkeiten der ÖH Uni Graz und in der nächsten Ausgabe der offiziellen Publikationen der UV und den Fakultätsvertretungen der ÖH Uni Graz erfolgen.

§ 19 Bezeichnung der ÖH Uni Graz

(1) Alle Mitarbeiter*innen der ÖH Uni Graz haben dafür Sorge zu tragen, dass geschlechtsneutrale Bezeichnungen in allen Bereichen ihrer Tätigkeiten durchzuführen sind. So ist insbesondere auch die offizielle Bezeichnung „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ durch die bisher übliche Bezeichnung „ÖH Uni Graz“ zu ersetzen.

(2) Bei den Sitzungen der Kollegialorgane ist auf geschlechtsneutrale Sprache zu achten.

§ 20 Interreferatstreffen und Referatssprecher*in

(1) Dem Interreferatstreffen gehören alle Referent*innen mit Sitz und Stimme an. Die*der Vorsitzende der UV und die Fakultätsvertretungsvorsitzenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Das Interreferatstreffen unterliegt sinngemäß den gleichen Bestimmungen, wie die Ausschüsse.

(2) Den Zeitpunkt der Konstituierung des Interreferatstreffens ist durch einen Beschluss der UV in ihrer ersten auf ihre Konstituierung folgenden Sitzung festzulegen und von der*dem Vorsitzenden der UV zu leiten. Dabei ist darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt der Konstituierung mindestens die Hälfte der Referate mit Referent*innen besetzt sind.

(3) Die Referent*innen wählen aus ihrer Mitte eine*n Referatssprecher*in, die*der als Vorsitzende*r des Interreferatstreffens zu den Sitzungen einlädt und diese leitet. Für die Wahl beziehungsweise Abwahl der*s Referatssprecher*in gelten analog die Bestimmungen des § 33 HSG 2014.

(4) Die*der Referatssprecher*in nimmt an den Ausschüssen mit beratender Stimme teil. Weiters ist sie*er in alle Angelegenheiten miteinzubeziehen, die mehr als ein Referat betreffen.

§ 21 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur in einer ordentlichen Sitzung der UV vorgenommen werden, für die dies als eigener Tagesordnungspunkt „Änderung der Satzung“ zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen zumindest zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben und ausgesendet wurde. Satzungsändernde Vorschläge können von jede*r Mandatar*in bis mindestens zwei Wochen vor einer UV-Sitzung schriftlich an alle Mandatar*innen der UV ergehen, nur eine auf diesem Weg allen Mandatar*innen zugegangene Satzungsänderung kann wirksam beschlossen werden. Wird eine solche Satzungsänderung korrekt ausgesandt, dann hat die Tagesordnung der nächsten Sitzung der UV den Tagesordnungspunkt „Änderung der Satzung“ zu enthalten.

(2) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Graz, am 11.01.2022